



Update 24 Corona-Pandemie Einführung von 2G+ im Innenbereich

Liebe Mitglieder,

die Landesregierung hat eine neue Landesverordnung beschlossen.
Ab dem 12.01.2022 gelten daher folgende Regelungen:

- Innerhalb geschlossener Räume dürfen nur folgende Personen am Sportbetrieb teilnehmen:
 - Personen, die im Sinne von § 2 Nummer 2 oder 4 SchAusnahmV geimpft oder genesen und zusätzlich im Sinne von § 2 Nummer 6 SchAusnahmV getestet sind; eine zusätzliche Testung ist nicht erforderlich, wenn nach der vollständigen Schutzimpfung eine Auffrischungsimpfung erfolgt ist.
 - Kinder bis zur Einschulung
 - Minderjährige, die im Sinne von § 2 Nummer 6 SchAusnahmV getestet sind oder anhand einer Bescheinigung ihrer Schule nachweisen, dass sie im Rahmen eines verbindlichen schulischen Schutzkonzeptes regelmäßig getestet werden.
 - Personen, die aus medizinischen Gründen nicht gegen das Coronavirus geimpft werden können, dies durch eine ärztliche Bescheinigung nachweisen und im Sinne von § 2 Nummer 6 SchAusnahmV getestet sind.
 - Sorge- oder Umgangsberechtigte, die im Sinne von § 2 Nummer 2, 4 oder 6 SchAusnahmV geimpft, genesen oder getestet sind und nach Maßgabe von § 2a eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen, als Begleitung von Kindern bis zur Einschulung.
 - Personen, die im Sinne von § 2 Nummer 6 SchAusnahmV getestet sind, wenn die Anwesenheit für berufliche, geschäftliche oder dienstliche Zwecke erforderlich ist. Ehrenamtliche bzw. Übungsleiter, die eine Aufwandsentschädigung von bis zu 3.000€ pro Jahr (ÜL-Pauschale) erhalten, zählen nicht zu diesem Personenkreis.

Die Einlassvoraussetzungen gelten auch für Sportangebote außerhalb von geschlossenen Räumen für die Nutzung von geschlossenen Räumen (z.B. Umkleiden, Duschen, Toiletten, Materialräumen).

Ein Nachweis ist jedes Training beim Übungsleiter / Trainer vorzuzeigen.

- Im Innenbereich gelten die allgemeinen Empfehlungen zur Hygiene und Abstandsbeschränkung.

Mitglieder, die die Voraussetzungen nicht erfüllen, dürfen am Sportbetrieb innerhalb

MTV



Männerturnverein
Segeberg von 1860 e.V.

geschlossener Räume nicht teilnehmen. Ein Recht auf außerordentlicher Kündigung besteht nicht.

Verordnung der Landesregierung:

www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/Erlasse/2022/220111_Corona-BekaempfungsVO.html

Mit sportlichen Grüßen

Der Vorstand des MTV Segeberg